

2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025 (EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und Ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-FF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 02.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

Artikel I § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigungen

Den nachstehend aufgeführten Inhaber*innen kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche Entschädigung wie folgt gewährt:

1. Bürgervorsteher*in	657 €
2. 1. stellv. Bürgervorsteher*in	20 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
3. 2. stellv. Bürgervorsteher*in	10 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
4. 1. stellv. Bürgermeister*in	20 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
5. 2. stellv. Bürgermeister*in	10 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
6. Fraktionsvorsitzende	50 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
7. Stellv. Fraktionsvorsitzende	10 % der Entschädigungen der/s Bürgervorsteher*in
8. Stadtvertreter*innen	158 €

9.	Ausschussvorsitzende	10 % der Entschädigung der/s Bürgervorsteher*in
10.	Stellv. Ausschussvorsitzende	10 % der Entschädigung der Stadtvertreter*innen
11.	Bürgerliche Ausschussmitglieder	50 % der Entschädigung der Stadtvertreter*innen
12.	Stellv. Ausschussmitglieder ohne Anspruch auf bisherige Entschädigungen für Ausschussmitglieder	10 % der Entschädigung der Stadtvertreter*innen

Artikel II

Es wird ein neuer § 10 eingefügt:

§ 10

Anpassungsklausel

Tritt eine weitere Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in Kraft, so wird die Änderung im Umfang der Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr übernommen. Dabei werden die Höchstgrenzen der Entschädigungsverordnung nicht überschritten. Grundlage dieser Änderung ist die Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025.

Artikel III

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Segeberg, den 16.12.2025

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister